https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF\_I\_1\_11-100-1

## 100. Mandat der Stadt Z\u00fcrich betreffend Einfuhr und Handel von Vieh aufgrund von Seuchengefahr

1796 November 19

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von Seuchen beim Hornvieh und den Schafen in Deutschland ein Mandat mit acht Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass kein lebendiges Tier oder Tierfleisch aus Orten, die durch den Sanitätsrat in den Bann gelegt wurden, eingeführt werden darf. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Strafe sowie die Konfiskation und Vernichtung des eingeführten Tieres oder Fleisches (1). Auf Viehmärkten in Deutschland, im Toggenburg, im Thurgau und in der Grafschaft Baden darf Vieh weder gekauft noch verkauft werden (2). Der Viehhandel ist grundsätzlich bis auf Weiteres untersagt. Allerdings dürfen Angehörige des Zürcher Stadtstaates Mastvieh für den Hausgebrauch auch aus verdächtigen Orten kaufen. Voraussetzung ist, dass für jedes Tier ein Gesundheitsschein vorgewiesen werden kann, dass das Tier in keine Ställe gestellt und nicht an Brunnen getränkt wird. Ausserdem muss das Tier unverzüglich durch den Metzger geschlachtet werden (3). Der Pferdehandel ist zwar noch erlaubt, es muss aber für jedes Tier ein Gesundheitsschein vorgelegt werden (4). Weiterhin werden Bestimmungen bezüglich frei herumlaufender Hunde und Fuhrleute, die aus verdächtigen Orten kommen, aufgeführt (5, 6). Für verdächtige Personen aus Gebieten mit Tierseuchen gilt, dass sie nicht in Ställen oder Scheunen untergebracht werden dürfen, sondern in Wirtshäuser gewiesen werden müssen (7). Zuletzt wird verordnet, dass kranke Tiere sofort gemeldet werden müssen. Verheimlichung und Ungehorsam wird durch die Landvogteiämter und den Sanitätsrat bestraft (8).

Kommentar: Zu den Viehseuchen wie beispielsweise dem Zungenkrebs vgl. die Verordnung von 1763 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60), zum Tierarztberuf im 18. Jahrhundert vgl. das Mandat von 1776 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 77) und zu den seit 1760 eingeführten Gesundheitsscheinen vgl. das Mandat von 1781 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 86).

Wir Burgermeister und Rath der Stadt und Republick Zürich entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern gnädigen wohlgeneigten Willen und dabey zu vernehmen:

Es ist Uns sowohl durch Unsern eigens verordneten Sanitats-Rath, als durch andre Nachrichten bekannt geworden, daß jenseits des Rheins, in Deutschland, unter dem Hornvieh und unter den Schaafen, eine pestartige Seuche herrsche, welche die größten Verwüstungen anrichte und Unsern Grenzen je långer je nåher rüke, ja selbst einzudringen drohe.

Wir haben deswegen, um unter göttlichem Beystand Unsre Lande vor einer so schrecklichen Plage zu verwahren, aber dieselbe, falls sie sich wirklich einfinden sollte, auf das schleunigste zu ersticken, nach Unsrer landesvåterlichen Sorge für das Glück und den Wohlstand Unsrer Gnädigen Lieben Angehörigen folgende Polizey-Verordnungen, nebst einer, von Unserm Sanitäts-Rath verfertigten, medizinischen Anleitung<sup>1</sup> zum Drucke befördern lassen, in der Meinung, daß dieses Unser Mandat in dem ganzen Land von den Kanzeln, die Anleitung aber in den Ehrwürdigen Stillstånden verlesen, und diese alsdann auf alle Gemeinde-Pfarr- und Schulhäuser gelegt werden solle, damit jedermann davon zu seinem Verhalt Kenntniß nehmen möge.

Demzufolge verordnen und befehlen Wir:

- 1.) Daß aus allen jenseits des Rheins gelegenen Landen, auch aus allen andern verdächtigen Orten diesseits des Rheins, welche in der Folge durch Unsern verordneten Sanitäts-Rath in den Bann gelegt werden müßten, keinerley Hornvieh, auch keine Schaafe, Ziegen noch rohe Häute von dergleichen Thieren, desgleichen kein Fleisch, es sey rohe oder gedörrt, auch kein Fett oder Unschlitt in Unsre Lande eingeführt werde, bey Strafe an Leib, Ehr und Gut für den Uebertretter, auch Konfiskation und Vernichtung des Eingeführten, und nammentlich auch bey Strafe des Niederschlagens und Verscharrens des Viehs mit Haut und Haaren.
- 2.) Ist bey hoher Strafe verboten das Besuchen der Viehmårkte, nicht nur in den ennertrheinischen Landen, sondern auch in der Grafschaft Toggenburg, der Landgrafschaft Thurgåu und in dem Badergebiet, es sey mit eignem Vieh, oder um Vieh daselbst aufzukaufen, so wie hingegen auch auf die Mårkte Unsers Immediat-Gebiets aus besagten Grafschaften kein Vieh gebracht werden mag; und soll auch zu sichrer Vollstrekung des Fleisch-Einfuhrverbotes besonders, auf die sogenannten Kafler ein wachsames Auge gerichtet werden.
- 3.) Ist den Viehhåndlern, bis auf neue Erlaubniß, der Viehhandel gånzlich untersagt; indessen bleibt jedem Unserer Angehörigen erlaubt, nicht nur in hiesigem Land, an Orten welche nicht im Bann sind, sondern auch ausser den Mårkten, in dem Toggenburg, Thurgåu und Badergebiet, Mastvieh, dessen er zu eignem Hausgebrauch nothwendig bedarf, den Mezgern aber nur so viel als sie sogleich abschlachten können, bey den Stållen aufzukaufen, in der Meinung, daß von Unsern Angehörigen den Ortsvorgesetzten, und von den hiesigen Meister Mezgern der Sanitåts-Kanzley, ein authentischer Gesundheitsschein für jedes Stück Vieh vorgewiesen, dasselbe auf dem Wege in keine Stålle gestellt, auch an keinem offenen Brunnen getränkt, und bey der Ankunft sogleich abgeschlachtet werden soll.
- 4.) Den Pferdehandel wollen Wir zwar noch gestatten, insoferne für jedes Pferd ein glaubwürdiger Schein mitgebracht wird, daß es weder aus angesteckten Orthschaften herkomme, noch durch solche paßiert sey. Zu mehrerer Sicherheit aber sollen auch solche in's Land gebrachte Pferde in keine Hornviehställe eingestellt werden.
- 5.) Eben so wenig sollen frey herumlaufende, besonders fremde Hunde geduldet, sondern nur an Stricken geführt werden mögen; zu dem Ende die Grenzund Dorf-Wachen solches allen Fremden beym Eintritt in Unser Land anzeigen sollen. Auch soll sorgfältig verhütet werden, daß weder Hunde, Kazen noch Federvieh in die Ställe kommen.
- 6.) Es sollen keine Fuhrleute, welche aus den ennertrheinischen oder andern verdåchtigen Gegenden herkommen, oder durch solche in Unser Land fahren mußten, noch ihre Pferde in die Hornvieh-Stålle gelassen werden.

- 7.) Verdåchtiges Gesindel oder aus angesteckten Gegenden kommende Passagiere, durch deren Kleidungsstücke leicht das Gift der Seuche verpflanzt werden kann, sollen weder in Ställe noch Scheunen aufgenommen, sondern zum Beherbergen in die Wirthshäuser gewiesen, und dann nach Anleitung der Patrullverordnung mit ihnen verfahren werden.
- 8.) Es soll ein jeder, dem sein Vieh krank zu werden anfångt, solches augenblicklich anzeigen, und die erhaltenden Anleitungen und Verfügungen gehorsamst befolgen, zumalen jede Verheimlichung oder Ungehorsam ernstlich bestraft werden würde; wie Wir dann allen Ober- und Unterbeamteten aufgetragen haben wollen, darauf ein wachsames Aug zu halten, daß dem allem nachgelebt werde. So wie Wir auch von jedem, dem das Glück und der Wohlstand des Landes lieb und werth ist, erwarten, daß der oder die, so dagegen handelten, unverzüglich gelaidet werden, so überlassen Wir auch die dießfällige Bestrafung sowohl Unsern Landvogteyämtern, als auch Unserm geordneten Sanitäts-Rath, nähren aber das zuversichtliche Vertrauen, daß Månniglich vor eignem Schaden, wie vor Verantwortung und Strafe, sich zu vergaumen wohl wissen werde.

Geben den 19. Wintermonat 1796.

Canzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite unten links von Hand des 19. Jh.:] Viehseuch mandat. 96.

Einblattdruck: StAZH III Og 2/1 (1); Papier, 42.5 × 35.0 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1050, Nr. 1970.

Gemeint ist das Mandat und Anleitung betreffend Hornviehseuche vom 18. November 1796 (StAZH III AAb 1.16, Nr. 65).

20